Zusammenfassende Erklärung der Stadt Rabenau für den qualifizierten Bebauungsplan „Solarpark Spechtritz“ der Stadt Rabenau gemäß § 10a Abs. 1 BauGB über die Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

1 Ziel des Bebauungsplanes

Der Ausbau der erneuerbaren Energien gehört zu den entscheidenden strategischen Zielen der europäischen und der nationalen Energiepolitik. Er liegt gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solarpark Spechtritz“ mit einer Fläche von ca. 24,9 ha umfasst die Flurstücke 51, 54/4, 54/8, 56/1, 61, 66, 69, 76, 83 und 94 der Gemarkung Spechtritz.

Ziel des vorliegenden qualifizierten Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen und unter Berücksichtigung der Umweltbelange den Großteil des Planungsgebietes als sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik und Landwirtschaft“ nach § 11 Abs. 2 der BauNVO festzusetzen. Zulässig sein sollen die Errichtung und der Betrieb von baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie als aufgeständertes System inkl. der zugehörigen Nebenanlagen. Außerdem ist die Ausweisung einer das Sondergebiet vollständig überlagernden landwirtschaftlichen Fläche geplant, sodass eine Doppelnutzung stattfinden kann. Die drei nördlichen Flurstücke sollen weiterhin ausschließlich landwirtschaftlich genutzt werden.

Die Flächen befinden sich derzeit im planungsrechtlichen Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB. Mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes wird sichergestellt, dass sich im Zusammenhang mit dem entsprechenden Vorhaben stellende städtebauliche Erfordernisse und Belange, unter anderem die Erschließung und die naturschutzfachlichen Belange, ausführlich und hinreichend berücksichtigt werden.

2 Verfahrensablauf

Der Stadtrat der Stadt Rabenau hat in seiner Sitzung vom 24.04.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Spechtritz“ beschlossen (Beschluss Nr. 14/2023). Die Aufstellung erfolgte im Regelverfahren mit einer zweistufigen Beteiligung gemäß § 3 und § 4 BauGB. Die Umweltbelange werden im Rahmen einer Umweltprüfung untersucht und als Umweltbericht, welcher als gesonderter Teil der Begründung zum Entwurf beigefügt wird, zusammengefasst.

Im Aufstellungsbeschluss vom 24.04.2023 trug das Flurstück 54/8 noch die Bezeichnung 54/5. Zwischenzeitlich erfolgte die Umbenennung in 54/8. Diese redaktionelle Änderung wurde durch eine 1. Änderung des Aufstellungsbeschlusses mit Beschluss vom 25.03.2024 übernommen (Beschluss Nr. 4/2024).

Der **Vorentwurf** zum Bebauungsplan „Solarpark Spechtritz“ wurde vom Stadtrat der Stadt Rabenau am 25.03.2024 gebilligt und zur Auslegung bestimmt (Beschluss Nr. 7/2024). Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden die Unterlagen in der Fassung vom 22.02.2024 bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, der Begründung und den Umweltinformationen in der Zeit vom 15.04.2024 bis einschließlich 24.05.2024 in der Stadtverwaltung öffentlich ausgelegt und waren parallel dazu im Internetportal der Stadt sowie im Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen einsehbar. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.04.2024 unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert. Die Ergebnisse wurden bei der Qualifizierung der Planunterlagen zum Entwurf berücksichtigt bzw. eingearbeitet. Dazu gehören folgende Ergänzungen bzw. Anpassungen der Planunterlagen:

<u>Planzeichnung:</u>

- Ergänzung der Flächen für die Landwirtschaft im Norden des Geltungsbereiches
- Anpassung der Baugrenze
- Anpassung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
- Ergänzung einer Straßenverkehrsfläche
- Ergänzung von anzupflanzenden Bäumen
- Darstellung der Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen

- Ergänzung einer Nebenkarte zur CEF 1 – Maßnahme

Begründung:

- Kap. 1.1: Aktualisierung der Angaben zum Verfahrensstand des Bauleitplanverfahrens
- Kap. 1.2: Konkretisierung der Angaben zur näheren Umgebung des Plangebietes, Ergänzung von Angaben zum Verfahrensstand der Rechtsanpassung des Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Rote Weißeritz, Poisenwald und Lerchenwald“
- Kap. 2.2: Aktualisierung der Angaben zu den regionalplanerischen Ausweisungen
- Kap. 2.4: Ergänzung von Angaben zum Verfahrensstand der Rechtsanpassung des LSG „Rote Weißeritz, Poisenwald und Lerchenwald“
- Kap. 2.5.1: Ergänzung von Angaben zur Potenzialflächenanalyse im Zusammenhang mit dem Regionalplan
- Kap. 2.5.4 und 2.5.5: Ergänzung von sonstigen Planungen (Mittelspannungsfreileitung, Denkmalschutz)
- Kap. 3.3: Ergänzung landwirtschaftlicher Belange
- Kap. 4: Konkretisierung des Nutzungskonzeptes
- Kap. 5: Ergänzung der textlichen Festsetzungen (TF) 3 und 8 Anpassung bestehender TF sowie Konkretisierung der Begründung zu den TF
- Kap. 6: Ergänzung der TF 13-16 inklusive Begründung
- Kap. 8: Anpassung der Flächenbilanz

Textliche Festsetzungen (TF):

- Konkretisierung der TF 1
- neue TF zum Ausschluss baulicher Anlagen für die landwirtschaftliche Nutzung (TF 3)
- Ergänzung der TF 7
- neue TF zur Sicherung der Begrünung der belebten Bodenzone (TF 8)
- neue TF zur Grünordnung (TF 13 - 15)
- neue TF von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen (TF 16)

Hinweise:

- Ergänzung von Hinweisen zu Archäologischen Fundstellen/Denkmalschutz, Bodenschutz, Geoinformationen, Altbergbau, Geologie, Natur- und Artenschutz sowie Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Am 15.10.2024 wurde im Bereich des Geltungsbereichs eine Grenzfeststellung durchgeführt. Diese führte dort zu minimalen Veränderungen einiger Flurstücksgrenzen. Die Abgrenzung bildet die Grundlage für die Planzeichnung zum Bebauungsplan. Die Rechtsbehelfsfrist endete am 12.12.2024. Mit Beschluss-Nr. 63/2024 wurde am 16.12.2024 die 2. Änderung des Aufstellungsbeschlusses durch den Stadtrat gefasst. Der Geltungsbereich wurde damit auf die Grenzen gemäß Grenzfeststellung angepasst.

Der **Entwurf** zum Bebauungsplan „Solarpark Spechtritz“ wurde vom Stadtrat der Stadt Rabenau am 16.12.2024 gebilligt und zur Auslegung bestimmt (Beschluss Nr. 64/2024). Mit Schreiben vom 17.12.2024 wurden gemäß § 4 Abs. 2 die Behörden und Träger öffentlicher Belange, die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 sowie Verbände über den Entwurf des Bebauungsplanes informiert und unter Fristsetzung bis zum 26.01.2025 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Beteiligung der weiteren Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 10.01.2025 ortsüblich bekanntgemacht. Im Zeitraum vom 13.01.2025 bis 14.02.2025 fand darauffolgend die öffentliche Auslegung im Bauamt der Stadtverwaltung (Rathaus) sowie im Internet unter www.bauleitplanung.sachsen.de und www.rabenau.net/rathaus/bauleitplanung/b-plan statt. Die abgegebenen Stellungnahmen wurden geprüft und abgewogen. Die Planunterlagen wurden daraufhin wie folgt angepasst bzw. ergänzt:

Begründung:

- Kap. 1.1: Aktualisierung der Angaben zum Verfahrensstand des Bauleitplanverfahrens
- Kap. 1.2: Angabe zu Überschneidung mit LSG, Aktualisierung der Abbildung 2 in Bezug auf aktuelle Flurstücksbezeichnungen
- Kap. 2.4: Ergänzung von Angaben zum Verfahrensstand der Rechtsanpassung des LSG „Rote Weißeritz, Poisenwald und Lerchenwald“
- Kap. 2.5.1: Ergänzung von Angaben zur Potenzialflächenanalyse für Photovoltaik-Freiflächenanlagen
- Kap. 3.3 und 4: Vertiefende Erläuterung zur Reduzierung der SO-Fläche

- Kap. 4: Ersetzen der Abbildung 8
- Kap. 8: Ergänzen der Zahlen zur Überschneidung mit dem LSG

Textliche Festsetzungen:

- Klarstellung der TF 2 (Sonstiges Sondergebiet)

Umweltbericht:

- Kap. 1.2, 1.3, 2.2.1, 2.2.2, 2.8.1: Ergänzung von Angaben zum LSG „Rote Weißeritz, Poisenwald und Lerchenwald“
- Kap. 2.3.2: Ergänzung einer Angabe zu Löschwassertanks in Tabelle 2
- Kap. 2.4.1: Änderung der Angaben zur Durchlässigkeit des Grundwasserleiters
- Kap. 2.6.1: Ergänzung der Waldfunktionen

Am 04.03.2025 ist die Verordnung für das neue Landschaftsschutzgebiet „Rote Weißeritz, Poisenwald und Lerchenberg“ vom 10.01.2025 in Kraft getreten. Die neue Schutzgebietsabgrenzung wurde nachrichtlich in die Planzeichnung zum Bebauungsplan übernommen. Es handelt sich um eine Anpassung, die die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Die vorgebrachten Stellungnahmen wurden auf der Stadtratssitzung am 19.05.2025 geprüft, ein Abwägungsbeschluss wurde gefasst (Beschluss Nr. 16/2025).

Die in die Abwägung eingestellten Belange führen nicht zu Planänderungen. Es wurden geringfügige Anpassungen (Klarstellungen) vorgenommen. Die Grundzüge der Planung wurden dabei nicht berührt. Daher ist keine erneute öffentliche Auslegung erforderlich.

Der Satzungsbeschluss wurde im Rahmen der Stadtratssitzung am 19.05.2025 gefasst (Beschluss Nr. 17/2025).

Das Abwägungsergebnis ist den Einwendern mit Schreiben vom 20.05.2025 mitgeteilt worden.

Mit Schreiben des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zur Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rabenau vom XX.XX.XXXX (AZ.: XX) ist der Bebauungsplan „Solarpark Spechtritz“ aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

3 Beurteilung der Umweltbelange

Zum qualifizierten Bebauungsplan „Solarpark Spechtritz“ der Stadt Rabenau wurde für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im vorliegenden Umweltbericht enthalten sind. Die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Behörden, Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden wurden entsprechend der Abwägungsergebnisse bewertet. Der Umweltbericht wurde im Zuge des Planverfahrens fortgeschrieben.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden folgende umweltbezogene Unterlagen und Fachgutachten erarbeitet:

- Fachbeitrag Artenschutz
- Naturschutzfachliche Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung mit Biotopkartierung
- Faunistischer Fachbeitrag
- Blendgutachten

Im westlichen Bereich des Geltungsbereiches kommt es zu einer geringfügigen Überschneidung mit dem Landschaftsschutzgebiet „Rote Weißeritz, Poisenwald und Lerchenberg“ (d 84), welche laut Stellungnahme des Landratsamtes jedoch zu vernachlässigen ist. Weitere Schutzgebiete nach nationalem Naturschutzrecht sowie unionsrechtliche Natura 2000-Gebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt. Angrenzend an den Geltungsbereich wurde ein gesetzlich geschütztes Biotop, ein Lesesteinhaufen, festgestellt. Dieses wird durch das Bauvorhaben nicht in Anspruch genommen.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche, Wasser, Luft und Klima, Landschaft/Landschaftsbild/Erholung, Mensch/menschliche Gesundheit sowie Kultur- und sonstige Sachgüter können als unerheblich oder von keinem Eingriff betroffen bewertet werden.

In Bezug auf das Schutzgut Tiere ergeben sich bau- und anlagebedingte Auswirkungen auf Brutvögel, für die im Fachbeitrag Artenschutz geeignete Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sowie Maßnahmen zum Risikomanagement festgelegt wurden. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen sind für das Schutzgut Tiere keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Generell leisten Photovoltaik-Freiflächenanlagen einen Beitrag zur Energiewende durch die Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien. Zusätzlich fördern sie den Arten- und

Biotopschutz. Innerhalb der eingezäunten Photovoltaik-Fläche kann ein neuer störungsarmer Lebensraum für gefährdete Tiere und Pflanzen unter, zwischen und neben den Modulreihen entstehen. Die schonende Bewirtschaftung durch Beweidung sowie Mahd und der Wegfall von Pestiziden führt, im Gegensatz zu einer intensiven Bewirtschaftung, zu einer Verbesserung der Vielfalt an Offenlandarten, Boden- und Wasserqualität. Bei einer schonenden Bewirtschaftung lassen sich in Photovoltaik-Freiflächenanlagen Maßnahmen des Klima- und Artenschutzes somit gut verknüpfen und gleichzeitig kann der Natur- und Klimakrise als größter Herausforderung der Gegenwart entgegengewirkt werden.

Die sich durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Spechtritz“ ergebenden Eingriffe in Natur und Landschaft wurden im Rahmen der Umweltprüfung ermittelt und bilanziert. Als Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches sind die Etablierung und Entwicklung eines sonstigen extensiven Grünlandes außerhalb der Baugrenze (Maßnahme A1) sowie die Anlage einer Baum-/Strauchreihe (Maßnahme A2) vorgesehen. Weiterhin werden Gestaltungsmaßnahmen in Form von Extensivgrünland auf den Flächen des sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik und Landwirtschaft“ innerhalb der Baugrenze umgesetzt (Maßnahme G1). Darüber hinaus sind folgende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

- V1: Verzicht auf nächtliche Bautätigkeit
- V2: Bauzeitenregelung Brutvögel
- V3: Baufeldkontrolle Brutvögel
- V4: Zeitlich angepasste Flächenpflege.

Zur Vermeidung eines dauerhaften, anlagebedingten Bruthabitatverlustes sind im Umfeld der geplanten Freiflächenanlage Blühstreifen und Schwarzbrachen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF1) anzulegen.

Mit den dargestellten Maßnahmen können die naturschutzfachlichen Eingriffe durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen vollständig ausgeglichen werden. Bei Berücksichtigung und Umsetzung dieser Maßnahmen sind durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Spechtritz“ keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Abwägungsvorgang

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden frühzeitig um ihre Stellungnahme zum Bebauungsplan „Solarpark Spechtritz“ gebeten. Im Ergebnis der Beteiligung wurde nachgewiesen, dass für den Bereich des Bebauungsplanes keine entgegenstehenden Planungen beabsichtigt oder eingeleitet werden sollen. Seitens der Öffentlichkeit wurden die Belange von verschiedenen Verbänden und Vereinen vorgebracht.

Alle Stellungnahmen wurden untereinander und gegeneinander abgewogen. Im Rahmen der Abwägung wurden redaktionelle Anpassungen/Klarstellungen in die Planung aufgenommen und die Entwürfe angepasst.

In den nachfolgenden Stichpunkten wird näher dargestellt, wie die einzelnen umweltbezogenen Anregungen und Hinweise berücksichtigt wurden:

- Einer potenziellen Bodenerosion wird durch die durchgehende Begrünung als Extensivgrünland entgegengewirkt.
- Ein Blendgutachten wurde erstellt und entsprechende Vorkehrungen zur Vermeidung einer Blendwirkung festgelegt.
- Mit der Verschiebung der Baugrenze wurde ein Waldabstand von 30 m sichergestellt.

Stadt Rabenau, den _____ Bürgermeister